

Richtlinien für die Vergabe von Forschungsfördermitteln des Verbandes der dt. Höhlen- und Karstforscher e.V.

Ziel: Aus dem Forschungsmittelfonds sollen Forschungsarbeiten in Deutschland unterstützt werden, die von allgemeiner Verwendbarkeit und Nutzen für die Höhlen- und Karstforschung sind. Es werden ausschließlich Forschungen in Deutschland berücksichtigt.

Richtlinien:

1. Der Antragsteller muss Mitglied nach §6 der Satzung des Verbandes der deutschen Höhlen und Karstforscher e.V. sein.
2. Das Forschungsvorhaben muss der Höhlen- und Karstforschung dienen und dem Verbandszweck nach §1 der Verbandssatzung entsprechen.
3. Der beantragte Zuschuss kann in maximaler Höhe des vorhandenen Forschungsetats bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
4. Der Antrag ist maschinengeschrieben einzureichen. Eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten (mit Nachweis) ist beizulegen.
5. Aus dem Antrag muss das Forschungsziel hervorgehen. Ein Zeitrahmen des Forschungsvorhabens, der drei Jahre nicht überschreiten sollte, ist einzureichen. Änderungen des Forschungsziels bedürfen der Absprache mit der Verbandsleitung. Wird das Forschungsziel wesentlich oder ohne Absprache mit der Verbandsleitung geändert oder das Forschungsziel nicht erreicht, ist der gestellte Antrag hinfällig. Der bewilligte und ausgezahlte Zuschuss muss im Falle der Hinfälligkeit innerhalb eines Geschäftsjahres, nur in begründeten Ausnahmefällen im darauf folgenden Geschäftsjahr, zinslos zurückgezahlt werden. Wird vom Zeitrahmen abgewichen, ist dies mit der Verbandsleitung abzusprechen.
6. Die Aussicht auf Erreichen des Forschungsziels muss glaubhaft gemacht werden. Bei Antragstellung müssen Vorarbeiten geleistet worden sein. Diese können aus einer ausführlichen Literaturrecherche oder aus Vorbereitungen des Forschungsvorhabens bestehen.
7. Die bewilligten Fördermittel müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung in Anspruch genommen werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.
8. Die Forschungsergebnisse müssen spätestens ein Jahr nach Beendigung der geförderten Arbeiten veröffentlicht werden. Sie sind beim Verband vorrangig zur Veröffentlichung einzureichen.
9. Ab einer Fördersumme von 500 EUR ist jährlich ein Zwischenbericht vorzulegen.
10. Das Vergabegremium besteht aus dem Vorstand. Zur Urteilsfindung sollen weitere Personen hinzugezogen werden.
11. Ein abgelehnter Antrag kann nicht in gleicher Form erneut vorgelegt werden.
12. Vom Antragsteller ist eine schriftliche Anerkennung der „Vergaberichtlinien für Forschungsfördermittel“ vorzulegen.
13. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen bis zum 1. Oktober eingegangen sein. Über die vorliegenden Anträge wird erst nach diesem Stichtag entschieden.